



# European Public Network e.V.

## Satzung

Stand: 07.01.2021

## Inhalt

<b>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit</b> .....	3
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</b> .....	3
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b> .....	4
<b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	6
<b>§ 5 Organe des Vereins</b> .....	7
<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b> .....	7
<b>§ 7 Vorstand</b> .....	8
<b>§ 8 Geschäftsführung</b> .....	9
<b>§ 9 Präsidium</b> .....	9
<b>§ 10 Kassenprüfer</b> .....	10
<b>§ 11 Haftungsbeschränkung</b> .....	10
<b>§ 12 Auflösung des Vereins</b> .....	10

### **Genderhinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „European Public Network“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- b) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein

- Ökosysteme, die auf Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien basieren oder anderen auf Kryptografie basierenden dezentralen Technologien (nachfolgend “ Blockchain ” genannt), für die Nutzung durch die Allgemeinheit zu konzipieren, aufzubauen, zu betreiben und zu erforschen,
- basierend auf den o.g. Blockchain-Ökosystemen der Allgemeinheit den Aufbau von Geschäftsmodellen zu ermöglichen und diese Geschäftsmodelle zu erforschen,
- Token-Ökonomische Ansätze zur Balance von Konkurrenz und Kooperation auf Märkten in o.g. Blockchain-Ökosystemen zu konzipieren, umzusetzen und zu erforschen,
- die Teilhabe und Partizipation von Bürgern am demokratischen Rechtsstaat durch Blockchain zu fördern,
- die gesellschaftliche Weiterentwicklung durch den Einsatz von Blockchain und Kryptografie zu fördern sowie
- den Mehrwert von Blockchain für Baden-Württemberg, Deutschland und Europa gesellschaftlich und wirtschaftlich nutzbar zu machen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau von Blockchain-Netzwerken als notwendige Infrastruktur zum Aufbau von Blockchain-Ökosystemen bzw. deren Koordination, wobei diese Blockchain-Netzwerke stets auf einen rechtskonformen, unabhängigen, neutralen und stabilen Netzbetrieb auszulegen sind sowie für die allgemeine Nutzung offen und mit anderen öffentlichen Blockchain-Infrastrukturen möglichst kompatibel sein müssen,
- Betrieb und Weiterentwicklung von rechtskonformen, branchenübergreifenden Blockchain-Netzwerken zur Nutzung durch die Allgemeinheit sowie in Form von Reallaboren zur allgemeinen Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsförderung,

- Entwicklung und Implementierung von dezentralen Betriebs- und Governance Konzepten, insbesondere für Blockchain-Netzwerke, sowie die praktische Ausübung der Governance im Betrieb und Erforschung von deren Wirkweisen einschließlich Optimierung,
- Unterstützung von Start-Ups und etablierten Unternehmen bei der Entwicklung disruptiver Geschäftsmodelle und Produkte auf Basis von Blockchain-Ökosystemen durch Austausch von Erfahrungen, Vermittlung von Expertise, Bereitstellung von Blockchain-Netzwerken als notwendige Infrastruktur, insbesondere für Use Cases, die die Teilhabe von Bürgern am demokratischen Rechtsstaat fördern oder den Mehrwert von Blockchain für Baden-Württemberg, Deutschland und Europa gesellschaftlich und wirtschaftlich nutzbar machen,
- Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten über neue technische Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten,
- gemeinsame Erarbeitung und Formulierung von technischen Standards,
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu den o.a. Themen durch fachkundige Referenten,
- Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzen, die die Vereinszwecke berühren, auf nationaler und internationaler Ebene,
- Durchführung von Kongressen, Symposien, Ausstellungen, Hackathons und anderen Formaten zu den o.a. Themen sowie
- Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Studien auf den o.a. Gebieten.

(3) Der Verein kann seine operativen Aktivitäten an Unternehmen übertragen.

(4) Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und/oder sich an Unternehmen beteiligen, sofern die Mitgliederversammlung solchen Vorhaben im Einzelfall zustimmt.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke noch parteipolitische Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins kann nur eine juristische Person oder Personengesellschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

(3) Unternehmen, die mit einem ordentlichen Mitglied in der nachstehend beschriebenen Weise verbunden sind, können im Rahmen einer Konzernmitgliedschaft ordentliches Mitglied des Vereins werden. Eine die Konzernmitgliedschaft eröffnende Unternehmensverbindung besteht, wenn

- ein Unternehmen direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Anteile an einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins hält.

- für den Fall, dass ein Mutterunternehmen selbst keine Mitgliedschaft beantragt, kann die Konzernmitgliedschaft auch ohne dessen Beitritt durch die Beteiligungsunternehmen, an denen dieses Mutterunternehmen direkt oder indirekt mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, auf Antrag in Anspruch genommen werden.
- ein Mitglied direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Anteile an dem anderen Unternehmen hält. Der Beitritt zum Verein erfolgt nur dann im Rahmen der Konzernmitgliedschaft, wenn dies bei der Aufnahme in den Verein ausdrücklich beantragt wird. Eine laufende Mitgliedschaft kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag jederzeit in eine Konzernmitgliedschaft umgewandelt werden.
- zwei Mitglieder jeweils zu 50 Prozent direkt oder indirekt an einem Joint-Venture Unternehmen beteiligt sind und dies jeweils schriftlich oder in Textform erklärt wird.

(4) Das Präsidium kann darüber hinaus Unternehmen und Organisationen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, oder einzelnen natürlichen Personen, die Kaufleute oder Freiberufler sind (selbständige Unternehmer) und nicht gleichzeitig eine Position in einem Unternehmen bekleiden, dem die Mitgliedschaft nach § 3 (2) f. offen stünde, auf Antrag eine assoziierte Mitgliedschaft gewähren. Assoziierte Mitglieder erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht oder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mit dem Wegfall der Qualifikationskriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich diese zum Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine assoziierte Mitgliedschaft um. Sobald ein assoziiertes Mitglied die Qualifikation als ordentliches Mitglied erreicht, kann die Mitgliedschaft auf Antrag zu Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

(5) Ordentliche Mitglieder sind außerdem die folgenden Personen als Gründungsmitglieder:

- Daniela Merz-Lander
- Dirk Kruwinnus
- Eduard Grün
- Jan Junge
- Jochen Kaßberger
- Karsten Treiber
- Kristian Borkert
- Marcus Karcher
- Max Beyer
- Michael Gebhart
- Zoltan Fazekas

(6) Des Weiteren kann das Präsidium nach eigenem Ermessen persönliche Mitgliedschaften als Ehrenmitgliedschaften einrichten, soweit die jeweilige Person dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt. Ehrenmitglieder zeichnen sich durch besondere Verdienste um Blockchain-Technologie oder Blockchain-Ökosysteme aus. Ihre Mitgliedschaftsrechte können vom Präsidium eingeschränkt werden. Insbesondere besitzen sie kein Wahl- und kein Stimmrecht.

(7) Ehrenmitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Ein Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vorstand ernannt.

(8) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Die Einreichung und Entscheidung über die Aufnahme kann auch per E-Mail, auf andere, vom Vorstand zugelassene Art unter Nutzung einer kryptografischen Signatur eines entsprechenden Dokuments und/oder einer Blockchain-Transaktion erfolgen, sofern der Interessent in solchen Verfahren als Person für den Verein im gesetzlich erforderlichen Umfang und nach dieser den Regelungen dieser Satzung identifizierbar ist. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, benennen bei der Beantragung der Mitgliedschaft zumindest 2 Ansprechpartner, die sie gegenüber dem Verein vertreten, empfangsberechtigt für Ladungen sind sowie die Mitgliedsrechte, insbesondere die Stimm- und Wahlrechte in der Mitgliedsversammlung wahrnehmen. Eine Änderung der Ansprechpartner gibt das Mitglied dem Verein bekannt. Die Wirkung der Änderung tritt zu dem vom Mitglied festgelegten Zeitpunkt ein, frühestens aber in 6 Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung beim Verein.

(9) Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er muss schriftlich oder in einer für den Antrag nach § 3 (8) zulässigen Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(10) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

(11) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Blockchain-Bereich, Austritt, Ausschluss oder Tod; bei Personengesellschaften, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit deren Erlöschen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(12) Von den ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und assoziierten Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt werden. Ordentliche Mitglieder nach § 3 (5) und Ehrenmitglieder nach § 3 (6) sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins durch seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und seine festangestellten Mitarbeiter zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen und der Geschäftsführung sowie den Organen des Vereins zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 (1) GeschGehG, dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 (5) sind verpflichtet zumindest in einem produktiven Blockchain-Netzwerk des Vereins einen Netzwerk-Knoten als sog. Fullnode mit der Option, als Validator zu agieren, auf eigene Kosten zu betreiben oder durch Dritte in ihrem Namen betreiben zu lassen.

(4) Mitglieder können Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und festangestellte Mitarbeiter in Arbeitsgemeinschaften, Kompetenzgruppen, Foren,

Arbeitskreise, Fach- und Lenkungsausschüsse, Dialogkreise und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen nach Maßgabe der Rahmengesäftsordnung oder Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bzw. Untergliederung entsenden. Die in den Gremien bzw. Untergliederungen entwickelten Arbeitsergebnisse werden dem Verein zur Verfügung gestellt. Der Verein erhält für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen diesen Arbeitsergebnissen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Präsidium.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. die Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidenten,
- d. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- f. die Entscheidung über die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an Unternehmen,
- g. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie
- h. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 % der Mitglieder beantragt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail oder durch andere Kommunikationsmittel wie z.B. per Slack, Microsoft Teams ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse (z.B. Postadresse, E-Mail-Adresse, Account bei Slack) versendet wurde.

(4) Jedes Mitglied kann schriftlich, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Über die Zulassung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung im Wege der Wahl bestimmt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Konzernmitglieder haben je Konzern i.S.d. § 3 (3) insgesamt nur eine Stimme als ordentliches Mitglied. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt. Assoziierte Mitglieder sind mit Ausnahme des aktiven Wahlrechts bei Vorstandswahlen nicht wahl- und stimmberechtigt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen zugleich die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, Video- oder Telekonferenz oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) oder einer Mischform davon stattfinden. Beschlüsse und Abstimmungen können auch im schriftlichem Umlaufverfahren, per E-Mail, auf andere Art unter Nutzung einer kryptografischen Signatur eines entsprechenden Dokuments und/oder einer Blockchain-Transaktion oder in einer Mischform davon erfolgen. Die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung des Vorstands können nur in einer Präsenzabstimmung, auf andere Art unter Nutzung kryptografischer Signatur und/oder durch Nutzung von Blockchain beschlossen werden.

(9) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, einer nach § 126a BGB qualifiziert elektronisch signierten oder einer nach einem vom Vorstand anerkannten kryptografisch Verfahren signierten (kryptografische Vollmacht), dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Die schriftliche oder qualifiziert elektronisch signierte Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor dem Beginn der Versammlung vorzulegen, die kryptografische Vollmacht ist vor der Mitgliederversammlung auszustellen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht maximal aus 4 Personen, mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellen und die Anfertigung eines Jahresabschlusses mit Jahresbericht,
- d. die Einrichtung von Kompetenzgruppen und Initiativen sowie des Präsidiums;
- e. das Festlegen der Funktionen und Rechte der Ehrenpräsidenten,
- f. der Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen;
- g. die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit sowie
- h. die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5) Die Mitgliederversammlung kann „Ehrenpräsidenten“ ernennen. Der Ehrenpräsident ist nicht Mitglied des Vorstands, jedoch Mitglied des Präsidiums. Die Funktionen und Rechte des Ehrenpräsidenten legt der Vorstand fest.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende schriftlich oder in Textform ein. Eine Einladung per E-Mail oder andere Kommunikationsmittel wie z.B. per Slack, Microsoft-Teams ist zulässig. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail, Slack oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische Adresse (z.B. E-Mailadresse, Account bei Slack). Vorstandssitzungen können in Präsenz, im schriftlichen Verfahren, als Video- oder Telekonferenz oder einer Mischform davon stattfinden. Beschlüsse und Abstimmungen können in Präsenz, im schriftlichem Umlaufverfahren, per E-Mail, auf andere Art unter Nutzung einer kryptografischen Signatur eines entsprechenden Dokuments und/oder einer Blockchain-Transaktion oder in einer Mischform davon erfolgen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Aufgabenverteilung beschließt. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Geschäftsordnung zu ermöglichen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte bis zu zwei Geschäftsführer beauftragen.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Dienstverträge, in denen die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer geregelt ist.

(3) Die Aufgaben und Aufgabenverteilung des oder der Geschäftsführer sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand beschließt.

## **§ 9 Präsidium**

(1) Der Vorstand des Vereins kann ein Präsidium einrichten, welches insbesondere aus Personen der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Recht, Politik und Verwaltung besteht.

(2) Das Präsidium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten. Die genaue Anzahl wird für jedes Jahr vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit

scheidet das jeweilige Mitglied aus dem Präsidium aus, es sei denn, es wird vom Vorstand erneut berufen.

(3) Aufgabe der Mitglieder des Präsidiums ist es, ihre Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere unterstützt und berät das Präsidium den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Vereins und bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.

(4) Das Präsidium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands, schriftlich oder in Textform, gemeinsam mit dem Vorstand tagen. Eine Einladung per E-Mail oder andere Kommunikationsmittel wie z.B. per Slack, Microsoft-Teams ist zulässig. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail, Slack oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische Adresse (z.B. E-Mailadresse, Account bei Slack). Sitzungen des Präsidiums können als Präsenzveranstaltung, im schriftlichen Verfahren oder als Video- oder Telekonferenz stattfinden. Beschlüsse und Abstimmungen können in Präsenz, im schriftlichem Umlaufverfahren, per E-Mail, auf andere Art unter Nutzung einer kryptografischen Signatur eines entsprechenden Dokuments und/oder einer Blockchain-Transaktion oder in einer Mischform davon erfolgen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Der Kassenprüfer wird in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Seine Wahl gilt bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Einhaltung des Budgets, die Mittelverwendung und die Buchführung zu überprüfen sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Mitglieder von Organen gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Organmitglieder gegenüber Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursacht haben, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die in § 2 angegebenen Zwecke des Vereins zu verwenden hat. Über die Auswahl unter mehreren Institutionen beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Errichtet am 07.01.2021

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

---

Max Beyer

---

Marcus Karcher

---

Kristian Borkert

---

Jochen Kaßberger

---

Zoltan Fazekas

---

Dirk Kruwinnus

---

Michael Gebhart

---

Daniela Merz-Lander

---

Eduard Grün

---

Karsten Treiber

---

Jan Junge